

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. BAUWEISE: 0.1.1. offen bis 50 m Gebäudelänge (§ 22 Abs. 2 BauNVO) 0.1.2. abweichend über 50 m Gebäudelänge (§ 22 Abs. 4 BauNVO) 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: entfällt 0.3. EINFRIEDUNGEN: 0.3.1. Zulässig nur auf Fl.Nr. 146 Art und Ausführung: Holzlatzen- oder Hanichlzäun, Maschendrahtzäune sind nur mit Hinterpflanzung zulässig. Sockel: unzulässig Zaunhöhe: max. 1,00 m ab Geländeoberfläche 0.4. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE: 0.4.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Grenzbebauung darf die mittlere Traufhöhe 2,75 m nicht überschreiten. Die Gesamtnutzfläche beträgt max. 50 qm (siehe BayBO). 0.5. GEBÄUDE: Die Baumassen der Gebäude sind differenziert zu verteilen. Großflächige Gebäude sind entsprechend zu gliedern. Dachform: Satteldach, Zeltdach Dachneigung: 32 - 38° Dachdeckung: Dachsteine, natur bis ziegelrot Dachgaupen: unzulässig Kniestock: bei I+D max.1,00 m gemessen von OK Rohdecke bis OK Sparren bei II unzulässig bei I+D max. 4,50 m ab festgesetzter Geländeoberfläche bei II max. 6,50 m ab festgesetzter Geländeoberfläche Fassaden: nur Putzflächen, Beton-oder Holzverkleidungen Pult- und Flachdachausführungen sind nur für untergeordnete Baukörper zulässig und müssen dem Hauptgebäude architektonisch angepaßt werden. Die Verkaufsfläche für die geplante Bebauung darf 680 qm nicht überschreiten. 0.6. WERBEANLAGEN: Werbeanlagen an Gebäuden bis zu einer Größe von 3,0 qm pro Betrieb sind zulässig. Bei Lichtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. 0.7. BEPFLANZUNG - GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN: 0.7.1. Entlang des Weißen Regen mit Triebwerkskanal sind die Lücken der bestehenden Bepflanzung mit Laubgehölzen zu bepflanzen. Da es sich hier um einen Auenbereich des Weißen Regen handelt, hat die Bepflanzung mit entsprechenden Auengehölzen zu erfolgen. Insgesamt ist je 300 qm Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen. 0.7.2. Detaillierte Festsetzungen zur Bepflanzung und Gestaltung der nicht bebauten Flächen sind in Freiflächengestaltungsplänen darzustellen. Die Freiflächengestaltungspläne sind mit den jeweiligen Bauanträgen vorzulegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.7.3. Zu pflanzende Bäume und Sträucher: Großbäume: Hochstämme, StU 12/14 cm Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula verrucosa Sandbirke Fagus sylvatica Buche Ulmus glabra alaba Bergulme Tilia cordata Winterlinde Acer platanoides Spitzahorn Kleinbäume: Hochstämme, StU 8/10 cm Acer campestre Feldahorn Prunus padus Traubenkirsche Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucuparia Eberesche alle Obst- und Nußbäume Gehölze: Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn Schmetterlingsstrauch Eonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum ligustre Heckenkirsche Lonicera xylostem Johannisbeere Ribes nigrum Schlehdorn Rosa canina Hundsröse Viburnum lantana Wolliger Schneeball Sträucher: Amelanchier canadensis Felsenbirne Berberis (alle Arten) Berberitze Schmetterlingsstrauch Buddleia (alle Arten) Buchsbaum Cornus alba Hartriegel Kornelkirsche Cornus mas Bauernjasmin Philadelphus coronarius Ribes sang. Atrorubens Blutjohannisbeere Rosa (in allen Arten) Wildrosen Syringa (alle Arten) Flieder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

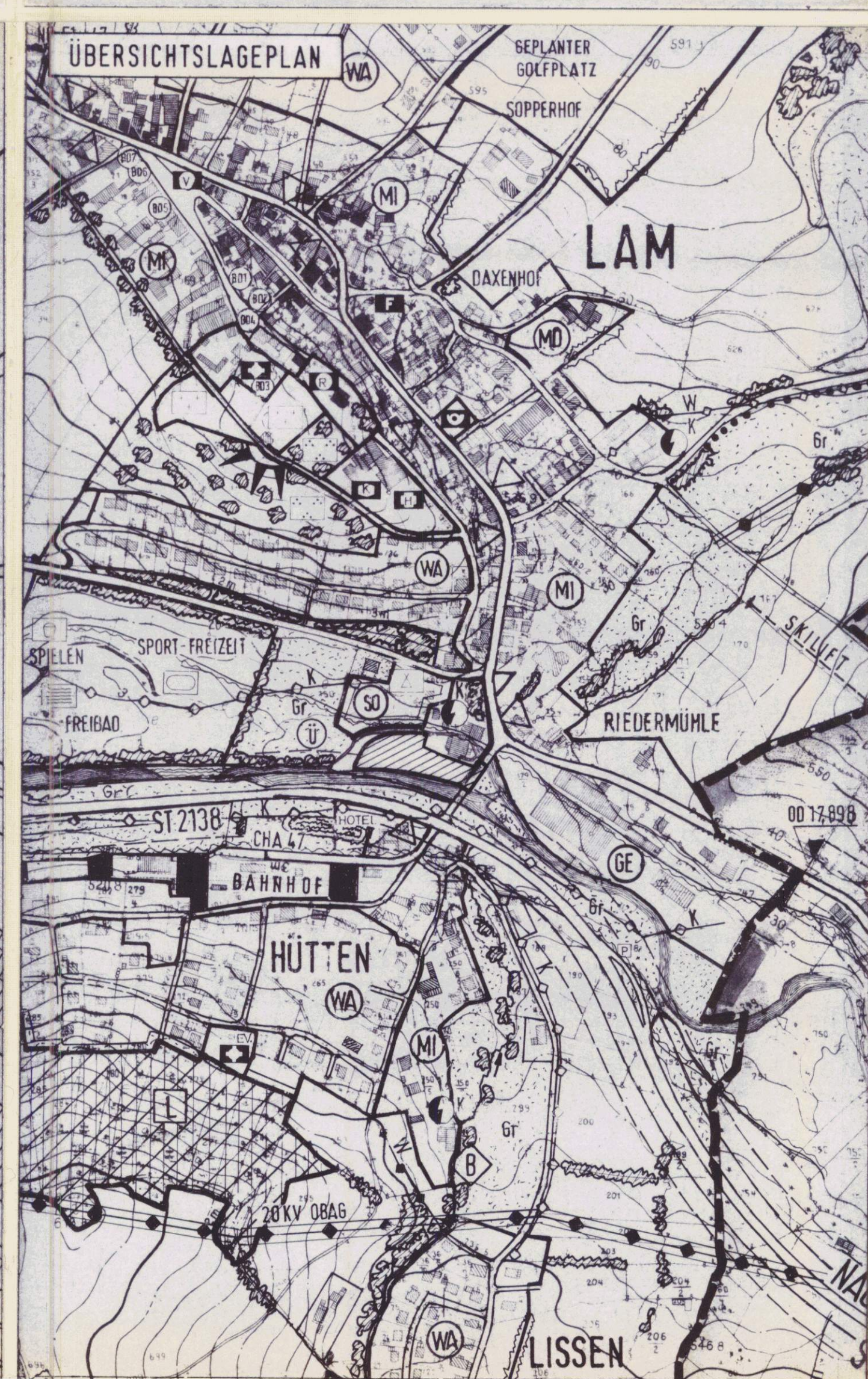
- 0.7.4. Baum- und Straucharten zur Bepflanzung der Auenbereiche entlang des Weißen Regen: Alnus glutinosa Schwarzerle Cornus sanguinea Roter Hartriegel Fraxinus excelsior Esche Populus tremula Pappel Prunus padus Traubenkirsche Quercus robur Stieleiche Rhamnus frangula Faulbaum Sambucus nigra Schwarzer Holunder Salix caprea, Smithiana, Purpurea, Aurita etc. Weidenarten Viburnum opulus Wasserschneeball 0.7.5. Folgende landschaftsfremde Pflanzensorten dürfen nicht verwendet werden: 1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten. 2. Alle Gehölze mit unnatürlich hängenden oder pyramidal-aufrechten Wuchsformen, wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneibe (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Rhus typhina). 0.8. OBERFLÄCHENVERTEGELUNG: Die Bodenversiegelung (Teerung) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die KFZ-Stellplätze oder Lagerflächen versickerungsfähig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, rasenverfügtes Pflaster, Schotterrasen, Mineralbetondecke). Stellplätze sollen durch Materialwechsel im Bodenbelag kenntlich gemacht werden. Nach 5 bis 6 Stellplätzen ist ein Einzelbaum zu pflanzen. 0.9. REGENRÜCKHALTUNG: Sämtliches von den Dachflächen anfallendes und verschmutztes Niederschlagswasser ist soweit als möglich zu versickern. Weitere Rückhaltungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch die Anlage von Teichen oder Zisternen für die Sammlung von Bewässerungswasser für die Grünanlagen. Geeignete Vorkehrungen zur Regenwasserrückhaltung sind zu treffen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: 1.1. Gewerbliche Bauflächen: (GE) Gewerbegebiet mit Einschränkung (§ 8 BauNVO 1990): zulässig sind nach § 8 Abs. 2 die Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 3 die Ziffer 1. Auf § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird hingewiesen. 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: 2.1. Geplantes Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl Mittelstrich = Firstrichtung Als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, soweit sich aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. Grundflächenzahl: GRZ = 0,8 Geschoßflächenzahl: GFZ = 0,4 2.2. Bestehende Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl Als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. Grundflächenzahl: GRZ = 0,8 Geschoßflächenzahl: GFZ = 0,4 3. BAUGRENZEN: 3.1. Baugrenze 6. VERKEHRSLÄCHEN: 6.1. Fahrbahn 6.2. Straßenbegrenzungslinie 6.3. öffentlich gewidmeter Gehweg 6.4. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenebene durch nichts behindert werden. 9. GRÜNLÄCHEN: 9.1. private Grünflächen (Wiese) 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT: 10.1. Hochwassergrenze 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: 13.1. bestehender und zu erhaltender Busch- und Baumbestand 13.2. Zu pflanzende Bäume Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar) Großbäume Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar) Kleinbäume 15. SONSTIGE PLANZEICHEN: 15.1. private Stellplätze 15.2. Firstrichtung 15.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

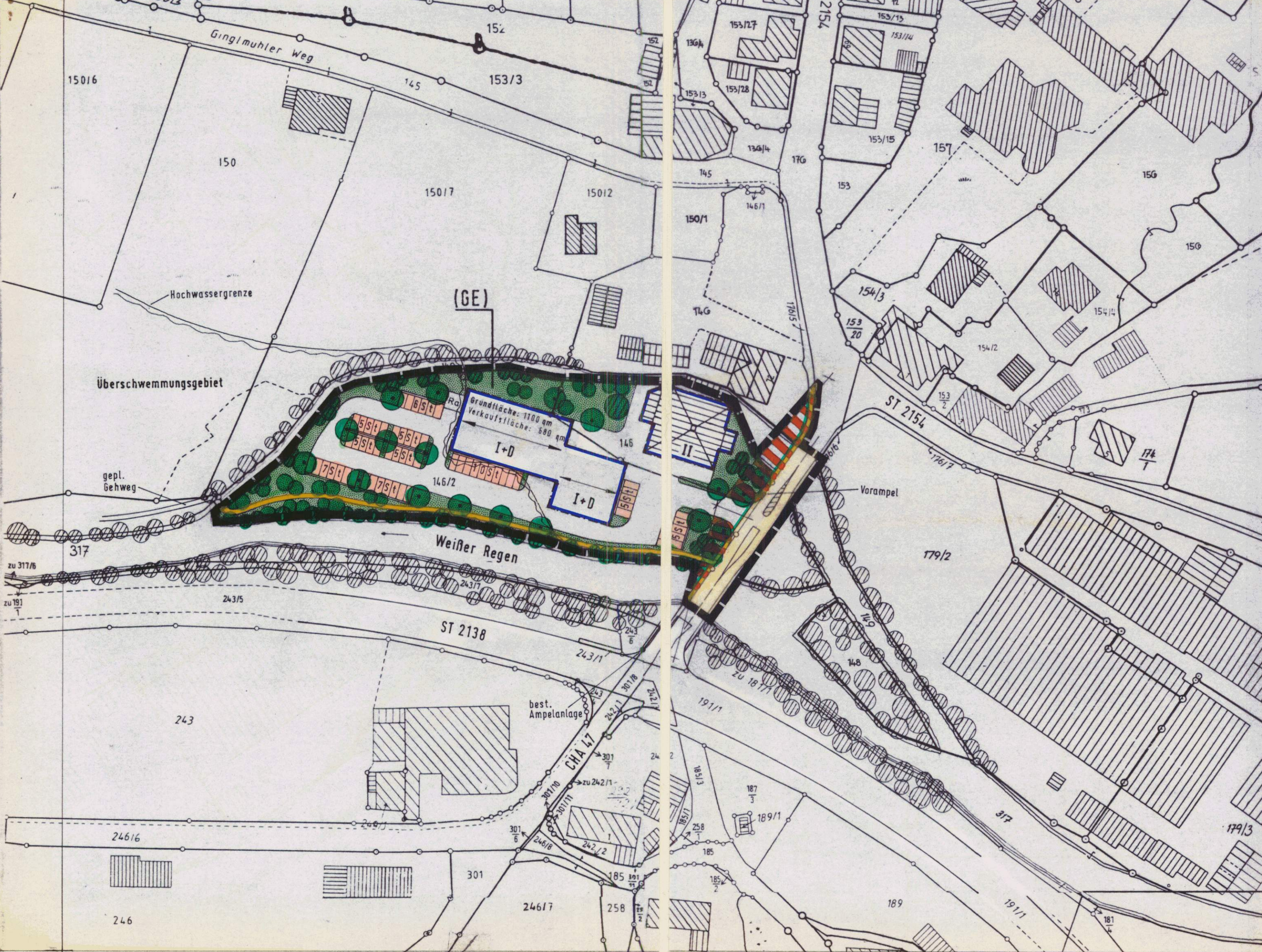
- 16. KENNZEICHNUNGEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN: 16.1. Grenzstein 16.2. Flurstücksgrenze, Uferlinie 17. BAUWERKE: 17.1. bestehende Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung) 17.2. bestehende Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung) 18. WEGE: 18.1. abgemarker Weg 19. VERSCHIEDENES: 19.1. Flurstücksnummer



Der Markt Lam erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 2.7.1982 (GVG), S. 419), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 1.7.1984 und in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 diesen Bebauungsplan als Satzung. Feststellung § 1 Der Bebauungsplan „Riedermühle“ in der Fassung vom 20.07.92/04.1.93 ist als Satzung beschlossen. § 2 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Cham sowie der Bekanntmachung der Niederlegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

BEBAUUNGSPLAN RIEDERMÜHLE. MARKET: LAM. LANDKREIS: CHAM. REG.-BEZIRK: OBERPFALZ. Includes a table of resolutions: 1. Aufstellungsbeschluß: 2. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB: 3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 4. Beschluß über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB: 5. Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB: 6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB: Includes a table with columns for GEZ., ANLASS, and VON. Signed by Kritschel, dated 13.1.14.





Ginglmuhler Weg

15016

150

15017

15012

153/3

150/1

Hochwassergrenze

(GE)

Überschwemmungsgebiet

gepl. Gehweg

Grundfläche: 1100 qm  
Verkaufsfläche: 580 qm

I+D

I+D

Weißer Regen

ST 2154

Vorampel

179/2

ST 2138

best. Ampelanlage

CHA 47

24616

246

301

24617

258

189

191/1

181



# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

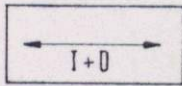
### 1.1. Gewerbliche Bauflächen:

(GE)

Gewerbegebiet mit Einschränkung (§ 8 BauNVO 1990):  
zulässig sind nach § 8 Abs. 2 die Ziffern 1 und 2  
sowie Abs. 3 die Ziffer 1.  
Auf § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird hingewiesen.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

### 2.1. Geplantes Gebäude mit eingetragener Geschößzahl Mittelstrich = Firstrichtung



Als Höchstgrenze Erdgeschoß  
und ausgebautes Dachgeschoß,  
soweit sich aus den sonstigen Festsetzungen  
nicht geringere Werte ergeben.  
Grundflächenzahl: GRZ = 0,8  
Geschößflächenzahl: GFZ = 0,4

### 2.2. Bestehende Gebäude mit eingetragener Geschößzahl



Als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,  
soweit sich nicht aus den sonstigen  
Festsetzungen geringere Werte ergeben.  
Grundflächenzahl: GRZ = 0,8  
Geschößflächenzahl: GFZ = 0,4

## 3. BAUGRENZEN:

### 3.1. Baugrenze

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN:

### 6.1. Fahrbahn

### 6.2. Straßenbegrenzungslinie

### 6.3. öffentlich gewidmeter Gehweg

### 6.4. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

## 9. GRÜNFLÄCHEN:

### 9.1. private Grünflächen (Wiese)

## 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:

### 10.1. Hochwassergrenze

## 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:

### 13.1. bestehender und zu erhaltender Busch- und Baumbestand

### 13.2. Zu pflanzende Bäume



Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar)  
Großbäume



Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar)  
Kleinbäume

## 15. SONSTIGE PLANZEICHEN:

### 15.1. private Stellplätze


### 15.2. Firstrichtung


### 15.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes




# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE


## 16. KENNZEICHNUNGEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

16.1.  Grenzstein

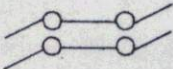
16.2.  Flurstücksgrenze,  
Uferlinie

## 17. BAUWERKE:

17.1.  bestehende Wohngebäude  
(Mittelstrich = Firstrichtung)

17.2.  bestehende Nebengebäude  
(Mittelstrich = Firstrichtung)

## 18. WEGE:

18.1.  abgemarkter Weg

## 19. VERSCHIEDENES:

19.1. 146/2 Flurstücksnummer

## 0.1. BAUWEISE:

- 0.1.1. offen bis 50 m Gebäudelänge (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
 0.1.2. abweichend über 50 m Gebäudelänge (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

## 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

entfällt

## 0.3. EINFRIEDUNGEN:

- 0.3.1. Zulässig nur auf Fl.Nr. 146

Art und Ausführung: Holzlatten- oder Hanichlzaun,  
 Maschendrahtzäune sind nur mit  
 Hinterpflanzung zulässig.

Sockel: unzulässig

Zaunhöhe: max. 1,00 m ab Geländeoberfläche

## 0.4. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

- 0.4.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung  
 und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.  
 Bei Grenzbebauung darf die mittlere Traufhöhe 2,75 m  
 nicht überschreiten.  
 Die Gesamtnutzfläche beträgt max. 50 qm (siehe BayBO).

## 0.5. GEBÄUDE:

Die Baumassen der Gebäude sind differenziert zu verteilen.  
 Großflächige Gebäude sind entsprechend zu gliedern.

Dachform: Satteldach, Zeltdach

Dachneigung: 32 - 38°

Dachdeckung: Dachsteine, natur bis ziegelrot

Dachgauben: unzulässig

Kniestock: bei I+D max. 1,00 m  
 gemessen von OK Rohdecke bis OK Sparren

bei II unzulässig

Wandhöhe: bei I+D max. 4,50 m ab festgesetzter Geländeoberfläche

bei II max. 6,50 m ab festgesetzter Geländeoberfläche

Fassaden: nur Putzflächen, Beton- oder Holzverkleidungen

Pult- und Flachdachausführungen sind nur für untergeordnete Baukörper  
 zulässig und müssen dem Hauptgebäude architektonisch angepaßt werden.

Die Verkaufsfläche für die geplante Bebauung darf 680 qm nicht  
 überschreiten.

## 0.6. WERBEANLAGEN:

Werbeanlagen an Gebäuden bis zu einer Größe von 3,0 qm pro  
 Betrieb sind zulässig. Bei Lichtreklamen sind grelle Farben,  
 Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.

## 0.7. BEPFLANZUNG - GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:

- 0.7.1. Entlang des Weißen Regen mit Triebwerkskanal sind die Lücken der  
 bestehenden Bepflanzung mit Laubgehölzen zu bepflanzen.  
 Da es sich hier um einen Auenbereich des Weißen Regen handelt,  
 hat die Bepflanzung mit entsprechenden Auengehölzen zu erfolgen.  
**Insgesamt ist je 300 qm Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger  
 Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.**
- 0.7.2. Detaillierte Festsetzungen zur Bepflanzung und Gestaltung der  
 nicht bebauten Flächen sind in Freiflächengestaltungsplänen  
 darzustellen. Die Freiflächengestaltungspläne sind mit den  
 jeweiligen Bauanträgen vorzulegen.



### 0.7.3. Zu pflanzende Bäume und Sträucher:

#### Großbäume:

Hochstämme, StU 12/14 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Fagus silvatica	Buche
Ulmus glabra alaba	Bergulme
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn

#### Kleinbäume:

Hochstämme, StU 8/10 cm

Acer campestre	Feldahorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
alle Obst- und Nußbäume	

#### Gehölze:

Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes nigrum	Johannisbeere
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

#### Sträucher:

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Berberis (alle Arten)	Berberitze
Buddleia (alle Arten)	Schmetterlingsstrauch
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cornus alba	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Ribes sang. Atrorubens	Blutjohannisbeere
Rosa (in allen Arten)	Wildrosen
Syringa (alle Arten)	Flieder

0.7.4. Baum- und Straucharten zur Bepflanzung der Auenbereiche entlang des Weißen Regen:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Pappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea, Smithiana, Purpurea, Aurita etc.	Weidenarten
Viburnum opulus	Wasserschneeball

0.7.5. Folgende landschaftsfremde Pflanzensorten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten.
2. Alle Gehölze mit unnatürlich hängenden oder pyramidal-aufrechten Wuchsformen, wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramid enpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneibe (*Taxus baccata*), sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

0.8. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG:

Die Bodenversiegelung (Teerung) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die KFZ-Stellplätze oder Lagerflächen versickerungsfähig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Mineralbetondecke).

Stellplätze sollen durch Materialwechsel im Bodenbelag kenntlich gemacht werden. Nach 5 bis 6 Stellplätzen ist ein Einzelbaum zu pflanzen.

0.9. REGENRÜCKHALTUNG:

Sämtliches von den Dachflächen anfallendes und unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit als möglich zu versickern. Weitere Rückhaltungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch die Anlage von Teichen oder Zisternen für die Sammlung von Bewässerungswasser für die Grünanlagen. Geeignete Vorkehrungen zur Regenwasserrückhaltung sind zu treffen.



# P R Ä A M B E L

## **Der Markt Lam**

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 2.7.1982 (GVGl. S. 419), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 1.7.1984 und in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 diesen Bebauungsplan als Satzung.

## F e s t s t e l l u n g

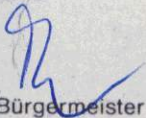
- § 1 Der Bebauungsplan „**Riedermühle**“ in der Fassung vom 20.7.92/04.1.93 ist als Satzung beschlossen.
- § 2 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt **Cham** sowie der Bekanntmachung der Niederlegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



1. Aufstellungsbeschluß:

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 06.04.92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 01.06.92 ortsüblich bekanntgemacht.


Lam, den 23.06.93

  
1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 03.11.92 bis 03.12.92 durchgeführt.

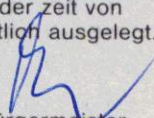
Lam, den 23.06.93

  
1. Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.01.93 wurde mit Begründung in der Zeit von 01.03.93 bis 01.04.93 öffentlich ausgelegt.

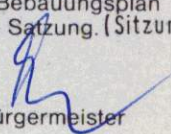
Lam, den 23.06.93

  
1. Bürgermeister

4. Beschluß über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB:

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.07.92 / 04.01.93 als Satzung. (Sitzung 24.05.93)

Lam, den 23.06.93

  
1. Bürgermeister

5. Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB:

Dem Landratsamt wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 2 BauGB geltend gemacht.

Cham, den 10.08.93

gez. I.A. Altmann  
Reg. Rätin z. A.

6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 11 BauGB am 31.08.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Lam, den 31.08.1993

  
1. Bürgermeister